



I. Aus der Presse

Gemeinschaftspatent

Bei einer kürzlich abgehaltenen EU-Konferenz über gewerbliche Schutzrechte in Straßburg wurde erneut die Einführung eines Gemeinschaftspatentes gefordert. Im Gegensatz zum Europäischen Patent, bei welchem einzelne der 38 Mitglieds- und Erstreckungsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens ausgewählt werden können, soll das Gemeinschaftspatent ausschließlich für die Europäische Union, hier aber für alle 27 EU-Länder gemeinsam gelten. Seit Jahrzehnten scheitert das Gemeinschaftspatent an der Sprachenfrage. Derzeit blockiert vor allem Spanien, da es nicht akzeptieren will, dass das Patent lediglich in deutscher, englischer und französischer Sprache angemeldet werden kann.

Das Gemeinschaftspatent hätte den Vorteil, dass es insbesondere bei der Durchsetzung kostengünstiger wäre, da zentral über den Rechtsbestand des Patentbesitzes und über Verletzungen entschieden werden würde und diese Fragen nicht wie beim Europäischen Patent in jedem einzelnen Land separat untersucht werden müssten. Es bleibt zu hoffen, dass das Gemeinschaftspatent in Kürze durch verschiedene Maßnahmen, welche Spanien und auch anderen Ländern zur Beseitigung der Bedenken angeboten wurden, weiter vorangetrieben wird.

II. Tipps

SIGNO – finanzielle Unterstützung für KMU geht weiter!

Mit SIGNO wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Sicherung von erfinderischen Innovationen durch Patente oder Gebrauchsmuster gefördert. Die KMU-Patentaktion, die vor vielen Jahren unter dem Namen INSTI begonnen wurde, unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern bei der Erlangung von Schutzrechten. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen dem produzierenden Gewerbe angehört und die letzten 5 Jahre kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet hat. Der Teilnahmeantrag ist überraschend einfach zu stellen. Nach 18 Monaten erhält der Teilnehmer bis zu 50%, maximal 8.000,- €, der bis dahin angefallenen Kosten für die in- und ausländischen Patentanmeldungen und die Vorbereitung für die Verwertung der Erfindung, beispielsweise die Anmeldung einer Marke, ersetzt. Gerne beraten wir Sie hierzu näher.

Offenkundige Vorbenutzung – eine Alternative zum Schutzrecht?

In der Entscheidung „Befestigungsbandlasche II“ entschied das LG Düsseldorf, dass der Vorbenutzer zur Erlangung eines Vorbenutzungsrechts im Erfindungsbesitz gewesen sein muss. Ein Vorbenut-

zungsrecht wird beansprucht, wenn versäumt wurde, auf eine bestimmte Erfindung selbst ein Schutzrecht anzumelden, dies aber von einem Wettbewerber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Gegen das Schutzrecht des Wettbewerbers kann man sich dann zur Wehr setzen, indem man eine offenkundige Vorbenutzung nachweist. Die Tatsachen der offenkundigen Vorbenutzung müssen jedoch im Einzelnen schlüssig behauptet werden und technisch erheblich sein. Die Erfindung muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein und es muss ein eindeutiger Nachweis der Vorbenutzung erfolgen. Dies gelingt in der Regel nur dann, wenn schriftliche Aufzeichnungen, Vortragsmanuskripte, Zeichnungen oder Schaubilder vorliegen, welche einer unbeschränkten Öffentlichkeit ohne Verschwiegenheitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden.

Mitteilungen im Zusammenhang mit der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen sind in der Regel nicht für eine Veröffentlichung bestimmt, sondern vielmehr vertraulich und gelten somit nicht als offenkundige Vorbenutzung. Auch wenn zum Anmeldezeitpunkt des Wettbewerberschutzrechts die erfindungsgemäße Ausführung erst experimentell und in Entwicklung befindlich vorlag, ist eine Benutzungsaufnahme und damit offenkundige Vorbenutzung auszuschließen.

Die Hürden für die Darlegung eines Vorbenutzungsrechts sind weiterhin sehr hoch, weshalb es stets besser ist, die technischen Erkenntnisse selbst zum Schutzrecht anzumelden. Gezielt durch Veröffentlichung Stand der Technik zu schaffen, ist meist nur die zweitbeste Alternative.

Neues Patentgesetz in China ab 01. Oktober 2009

Nach langer Diskussion wurde nun in China die 3. Revision des Patentgesetzes beschlossen. Damit wird die Strategie von China gemäß den Richtlinien vom 5. Juni 2008 fortgeführt, wonach China in den nächsten 5 Jahren seinen Standard der gewerblichen Schutzrechte deutlich verbessern will. Die wichtigsten der ab 01. Oktober 2009 geltenden Änderungen betreffen die Neuheitskriterien und Schadensersatzregelungen.

China hat sich dem fast überall geltenden Kriterium angeschlossen, wonach Veröffentlichungen in jedwedem Land für die Beurteilung der Patentfähigkeit einer Erfindung zu berücksichtigen sind. Die USA bilden hierin die einzige Ausnahme. Das Schlupfloch mancher Anmelder, die außerhalb Chinas eine Neuerung, beispielsweise auf einer Messe, sahen und in China anschließend zum rechtsgültigen Patent anmeldeten, ist nunmehr geschlossen. Messeveröffentlichungen außerhalb Chinas zählen somit künftig auch zum Stand der Technik, der gegen chinesische Patente vorgebracht werden kann.

Wenn der durch eine Patentverletzung entstandene Schaden nur schwer zu ermitteln ist, soll eine Kompensation des Schadens durch das Gericht bestimmt werden. Diese Summe wurde von 50.000,- € auf 100.000,- € erhöht. Eine genaue Ermittlung des Schadens und damit die Erzielung eines weit höheren Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen.

Fazit: Bei einer Laufzeit eines Patentes von 20 Jahren und der kontinuierlichen Verbesserung der Gesetzesgrundlagen ist es ein strategisches Muss, Patente bereits jetzt in China anzumelden, um später eine Basis für Verbotensrechte und Schadensersatzzahlungen zu haben. Abgesehen davon ist es angesichts der Anmeldewut der Chinesen auch durchaus vorteilhaft, im Notfall Tauschobjekte in Form von Patenten zu haben.

III. Allgemeine Informationen

Geschmacksmusterschutz nicht nur für Designobjekte!

Das Geschmacksmuster hat sich seit Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie zu einem wichtigen und schlagkräftigen Schutzrecht entwickelt – bietet es doch bei vergleichsweise geringen Kosten ein Schutzrecht mit „absoluter Sperrwirkung“. Dies bedeutet, dass eine Verletzungshandlung unabhängig davon vorliegt, ob dem Verletzer das Schutzrecht bekannt war oder nicht. Voraussetzungen für die Eintragung sind lediglich „Neuheit“ und „Eigenart“. Auf einen ästhetischen Gehalt des Musters kommt es hingegen nicht an. Daher genießen nicht nur besonders „designte“ Gebrauchsgegenstände Geschmacksmusterschutz.

Auch „zweidimensionale Erzeugnisse“, wie grafische Symbole oder Firmen- und Produktlogos, die üblicherweise als Wort-/Bildmarke angemeldet werden, können als Geschmacksmuster angemeldet werden. Der Vorteil des Geschmacksmusters liegt hierbei darin, dass im Gegensatz zu einer Marke der Schutz nicht an bestimmte Waren oder Dienstleistungen gekoppelt ist. Ein „Benutzungszwang“ wie im Markenrecht existiert ebenfalls nicht. Auch ohne eine eigene Benutzung kann das Geschmacksmuster auch nach vielen Jahren gegen Verletzer durchgesetzt werden.

Computerprogramme an sich sind von einem Schutz explizit ausgenommen. Menügestaltung, Icons, Eingabemasken, Seitenlayouts – kurz gesagt Screen- und Webdesign – sind jedoch schützbar. Sogar animierte Darstellungen können als Abfolge mehrerer Bilder eingetragen werden. Hierfür bietet sich eine Sammelanmeldung an: Mit einer einzigen Anmeldung können bis zu 100 Darstellungen geschützt werden – und das zu Gebühren, die nur wenig höher liegen als die einer Einzelanmeldung.

Auch so genannte „komplexe Erzeugnisse“, grob gesagt Produkte, die aus mehreren Elementen zusammengesetzt werden, sowie deren Einzelteile können als Geschmacksmuster geschützt werden. Allerdings muss das zu schützende Bauteil oder Produkt bei „bestimmungsgemäßer Verwendung“ sichtbar sein und die Gestaltung darf nicht „rein technisch bestimmt“ sein. Auch „technische“ Gegenstände können somit durch ein Geschmacksmuster geschützt werden.

Die Eintragung eines Geschmacksmusters erfolgt innerhalb weniger Tage oder Wochen, da kein langwieriges Prüfungsverfahren durchlaufen werden muss; die Schutzdauer ist alle 5 Jahre auf bis zu 25 Jahre verlängerbar.

Kennen Sie noch den „Rubik’s Cube“?

1974 erfand der ungarische Architekt Ernő Rubik einen Würfel, der auf jeder Seite neun kleinere Würfel aufweist, die mit einem Mechanismus miteinander verbunden sind und deren Position durch Drehen einzelner Lagen verändert werden kann. Herr Rubik beantragte zwar ein ungarisches Patent (HU 170062) auf den Würfel, einen Schutz in weiteren Ländern versäumte er jedoch.

Trotz des eisernen Vorhangs erhielt er 1979 die Erlaubnis, den Würfel auf der Internationalen Spielwarenmesse in Nürnberg auszustellen. Es gelang ihm dort auch tatsächlich, einen Lizenznehmer zu finden, der den Würfel überaus erfolgreich im Westen vermarktete. Leider fehlte aber der internationale Patentschutz und so war die einzige Möglichkeit, über Marken wie „Rubik’s Cube“, „Rubik’s Mini Cube“ und „Rubik’s Magic“ ein Schutzschild aufzubauen. Auch wenn auf diesem Weg verbissen

versucht wurde, die Rechte an dem Würfel zu sichern und sogar Einzelhändler verklagt wurden, konnte wegen des fehlenden Patentschutzes nicht verhindert werden, dass sich viele Wettbewerber mit Billigkopien an den Erfolg des Original-Würfels anhängten.

Aus diesem Fehler schlauer geworden, meldete Ernő Rubik für seine nachfolgenden Weiterentwicklungen des Würfels Patente in vielen Ländern an. Wenn Sie wissen wollen, wie die anderen Erfindungen von Herrn Rubik aussehen, dann recherchieren Sie doch die Patente auf <http://depatisnet.dpma.de>.

IV. In eigener Sache

Bestätigt: Organisationsgrad auf hohem Niveau

Im Februar 2008 erhielt die Kanzlei CANZLER & BERGMEIER die Zertifizierung ihres Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2000. In Kombination dazu wurden auch das Managementsystem zur EDV-technischen Sicherheit (nach ISO/IEC 27001:2005) sowie zum Umwelt- und Gesundheitsschutz (nach DIN EN ISO 14001:2004) zertifiziert. Deutschlandweit ist CANZLER & BERGMEIER damit die einzige Patentanwaltskanzlei mit einer solchen Kombizertifizierung.

Der Verpflichtung zur ständigen Verbesserung, die mit der Zertifizierung einhergeht, kommt CANZLER & BERGMEIER in vielfältiger Art und Weise nach. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der ständigen Weiterbildung der Mitarbeiter, Steigerung der EDV-technischen Sicherheit sowie der Minimierung von Fehlerquellen durch optimierte Arbeitsabläufe.

Für die Mandanten der Kanzlei bedeutet dies unter anderem eine auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene qualitativ hochwertige fachgerechte Beratung, eine schnelle und akkurate Abwicklung der komplexen Verfahren im nationalen und internationalen gewerblichen Rechtsschutz wie auch höchste IT-Sicherheit für streng vertrauliche Daten. Kleine und mittelständische Unternehmen sowie Mandaten aus der Großindustrie haben somit in CANZLER & BERGMEIER einen zuverlässigen und wertvollen Partner ihres Entwicklungsteams.

Ein Überwachungsaudit im Februar diesen Jahres gemäß den Regelwerken der DIN EN ISO 9001:2008, DIN EN ISO 14001:2004 sowie ISO/IEC 27001:2007 bestätigte der Kanzlei nicht nur eine sehr gute praktische Umsetzung der eingeführten Managementsysteme, sondern zudem einen Organisationsgrad auf hohem Niveau.

Bitte teilen Sie uns per Rückantwort (Fax: 0841 - 8 86 89 10) mit, wenn Sie unseren Newsletter zukünftig in anderer Form erhalten wollen, oder schreiben Sie uns eine E-mail: info@cb-patent.com. Falls Sie kein Interesse an einer weiteren Zusendung haben sollten, so bitten wir Sie ebenfalls freundlichst um eine kurze Mitteilung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Anschrift fehlerhaft ist oder der Newsletter auch an weitere Adressen gesandt werden soll.

Name: _____

Bitte schicken Sie mir den Newsletter **per Post**

Firma: _____

Bitte schicken Sie mir den Newsletter **per E-mail**

E-mail: _____

Bitte schicken Sie **keinen weiteren Newsletter**

Der vorliegende Newsletter informiert regelmäßig über Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Newsletters Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen, wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass sie ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.